



Darüber stimmen wir  
am **12. März 2023** ab.

**Vorlage 1**  
**Steuerpaket**



	Seite
<b>Vorlage 1 in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>Vorlage 1 im Detail</b>	<b>4</b>
Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern	
Argumente	7
Abstimmungsfrage und Empfehlung	9
Grossratsbeschluss	10
<b>Informationen zur Stimmabgabe</b>	<b>14</b>

## **Vorlage 1** **Steuerpaket**

Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend  
Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern



## 2 Vorlage 1 in Kürze Steuerpaket

### Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

In Basel-Stadt sollen die Steuern für alle Steuerzahlenden sinken. Mit dem vorliegenden Steuerpaket wird die Bevölkerung im Vergleich zu 2022 um 112 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Von den Steuersenkungen profitieren alle Bevölkerungsgruppen – also Menschen mit geringem bis hohem Einkommen und Vermögen, Familien, Paare ohne Kinder sowie Einzelpersonen.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 4.

#### Abstimmung im Grossen Rat

An seiner Sitzung vom 21. September 2022 stimmte der Grosse Rat dem Steuerpaket mit 77 zu 15 Stimmen zu.

#### Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen, weil das Steuerpaket unausgewogen sei und die Topverdienenden und Vermögenden stark profitieren würden. Es kam mit 2230 gültigen Unterschriften zustande.

#### Abstimmungsempfehlung

Dem Kanton Basel-Stadt geht es finanziell gut. Er verzeichnet seit Jahren hohe Überschüsse. Das Steuerpaket entlastet alle Steuerzahlenden im Kanton Basel-Stadt. Es ist ausgewogen, moderat und finanziell tragbar. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **JA** zum Steuerpaket zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 1 im Detail

### Steuerpaket

#### Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Auslöser für das vorliegende Steuerpaket war eine Gemeindeinitiative aus Riehen. Diese forderte die Erhöhung des Kinderabzugs für Minderjährige und Jugendliche, die sich in Ausbildung befinden. Der Regierungsrat und der Grosse Rat erachten das Anliegen als sinnvoll. Die Initiative hätte aber nur einen Teil der Steuerzahlenden entlastet – insbesondere Familien mit Kindern. Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben deshalb – im Sinne eines Gegenvorschlags – das Steuerpaket erarbeitet, das alle Steuerzahlenden entlastet und weitere Forderungen des Grossen Rates aufnimmt. Im Vergleich zu 2022 werden die Steuerzahlenden um 112 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

Im Detail enthält das Steuerpaket folgende Massnahmen:

- **Einkommenssteuersatz:** Der untere, der mittlere und der obere Steuersatz sinken um je 0.75 Prozentpunkte.
- **Versicherungsabzug:** Der steuerliche Abzug der Krankenkassenprämien wird angehoben. Zudem können neu auch alle Personen den Prämienabzug vollständig geltend machen, die Prämienverbilligungen erhalten.
- **Höhere Abzüge:** Für Einzelpersonen erhöht sich der Sozialabzug (Freibetrag) um 400 Franken. Für alleinerziehende Personen um 700 Franken und für verheiratete Paare und Konkubinatspaare um 800 Franken.
- **Kinderabzüge:** Das Steuerpaket nimmt die Forderung der Gemeindeinitiative auf und erhöht den Kinderabzug. Zusätzlich wird der Abzug für jene Kosten erhöht, die bei der Drittbetreuung von Kindern entstehen, beispielsweise bei Kindertagesstätten.
- **Vermögenssteuern:** Das Steuerpaket reduziert die Anzahl Tarifstufen und senkt die Steuersätze. Das System, dass höhere Vermögen stärker besteuert werden als tiefere, wird beibehalten.

► Zum Abstimmungsvideo der Vorlage 1



- **Unterstützungsabzug:** Für den Unterstützungsabzug wird eine Bandbreite von 500 bis 5500 Franken eingeführt. Damit werden auch Unterstützungsleistungen abzugsfähig, die unter dem bisherigen Minimum von 5500 Franken liegen.

Der Grosse Rat hat das Steuerpaket in seiner Sitzung vom 21. September 2022 beschlossen. Daraufhin wurde die Gemeindeinitiative zurückgezogen, da die Anliegen der Initiative erfüllt wurden. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

#### Beispiele der jährlichen Steuerersparnis

##### Einzelperson, jährliche Steuerersparnis Einkommenssteuer

Bruttojahreslohn in Franken	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
<b>Steuerersparnis in Franken</b>	<b>435</b>	<b>975</b>	<b>1447</b>	<b>2223</b>	<b>3588</b>
<b>Steuerersparnis in Prozent</b>	<b>15%</b>	<b>5%</b>	<b>4%</b>	<b>4%</b>	<b>3%</b>

Annahmen: Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10 Prozent), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug und Abzug für Säule 3a (6883 Franken). Keine weiteren Abzüge.



**Familie mit zwei nicht fremdbetreuten Kindern,  
jährliche Steuerersparnis Einkommenssteuer**

Bruttोजahreslohn in Franken	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
<b>Steuerersparnis in Franken</b>	0	1248	1720	2395	3745
<b>Steuerersparnis in Prozent</b>	(Steuerbares Einkommen = 0)	15%	8%	6%	5%

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10 Prozent), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Keine weiteren Abzüge.

**Familie mit zwei fremdbetreuten Kindern,  
jährliche Steuerersparnis Einkommenssteuer**

Bruttोजahreslohn in Franken	50'000	130'000	200'000	300'000	500'000
<b>Steuerersparnis in Franken</b>	0	3154	3627	4302	5652
<b>Steuerersparnis in Prozent</b>	(Steuerbares Einkommen = 0)	84%	21%	12%	7%

Annahmen: Abzug für Sozialabgaben inkl. Pensionskasse (10 Prozent), Sozialabzug, Berufskostenabzug, Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, Kinderabzug und Abzug für Säule 3a (13'766 Franken). Kinderdrittbetreuungskosten: 30'000 Franken. Keine weiteren Abzüge.

## Vorlage 1 im Detail

### Argumente der Gegnerinnen und Gegner

**Das Referendumskomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen,  
das Steuerpaket abzulehnen:**

► **Steuerpaket für Topverdienende und Vermögende?**

Mitten in der Krise, in der Energie und Lebensmittel teurer werden, legt der Kanton ein Steuerpaket vor, von dem insbesondere auch Topverdienende und Vermögende stark profitieren. Personen mit tiefen Einkommen haben fast nichts vom bestehenden Steuerpaket, obwohl gerade sie Unterstützung brauchen und Steuern als Solidarbeitrag für die Gesellschaft wichtig sind. Doch über ein Viertel der Kantonsbevölkerung zahlt keine Steuern und geht leer aus.

► **Ungleichheit weiter vergrössern?**

Von der Senkung der Vermögenssteuer profitieren Vermögende im Umfang von über 12 Millionen Franken, obwohl der Kanton bereits heute im schweizweiten Vergleich die zweitgrösste Ungleichheit der Vermögen in der Schweiz aufweist. Die massive Ungleichheit wird weiter zunehmen!

► **Nein zum Steuerpaket mit Schlagseite**

Die beiden oberen Einkommenssteuersätze sollen zusätzlich gesenkt werden, was ausschliesslich Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 200'000 Franken beziehungsweise über 400'000 Franken bei Ehepaaren zugutekommt. Damit wird die 2019 angenommene Topverdiener-Initiative stark verwässert. Von der Senkung des normalen Einkommenssteuersatzes profitieren Besserverdienende ebenfalls in einem grossen Mass.

► **Steuer geschenke trotz geplanten Defiziten?**

Der Kanton braucht einen genügend grossen Handlungsspielraum, um die dringend nötigen Investitionen in den Klimaschutz, den sozialen Wohnungsbau oder ein gutes Kinderbetreuungsangebot ausreichend finanzieren zu können. Das Steuerpaket führt jedoch zu Mindereinnahmen von mindestens 88 Millionen Franken, obwohl der Kanton ab 2024 Defizite erwartet.



## Vorlage 1 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► Die gesamte Bevölkerung profitiert

Es ist an der Zeit, die Bevölkerung steuerlich zu entlasten. Der Kanton verzeichnete in den letzten 15 Jahren hohe Überschüsse und es gibt zahlreiche politische Forderungen von links bis rechts. Die Massnahmen des Steuerpakets sind ausgewogen. Alle Bevölkerungsgruppen profitieren davon. Gerade in Zeiten von steigenden Preisen ist die steuerliche Entlastung der Bevölkerung wichtig und sinnvoll.

#### ► Gesamtlösung statt Einzelforderungen

Das Steuerpaket ist eine Gesamtlösung. Bei einer isolierten Umsetzung der einzelnen Forderungen droht der Blick auf die finanzielle Tragbarkeit verloren zu gehen. Das Steuerpaket ist ein Kompromiss, der die politischen Wünsche und das finanziell Machbare sorgfältig abwägt.

#### ► Für einen attraktiven Standort

Die verschiedenen Massnahmen erhöhen die Kaufkraft und fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Steuersenkung ist ein wichtiges Puzzleteil, um die Attraktivität unseres Kantons für die Bevölkerung und Unternehmen zu erhalten und zu verbessern. Basel-Stadt wird damit zwar nicht zum Tiefsteuerkanton – aber er wird zusammen mit den anderen Standortfaktoren noch ein Stück attraktiver.

#### ► Basel-Stadt kann sich das Steuerpaket leisten

Die finanzielle Lage ist gesund und solid. Der Kanton hat mehrere Milliarden Franken Schulden abgebaut und erzielt seit Jahren hohe Überschüsse. Die Rating-Agentur Standard & Poor's verlieh dem Kanton auch 2022 die höchste Kreditwürdigkeit «AAA». Bei der Beurteilung wurde die Umsetzung des vorliegenden Steuerpakets bereits berücksichtigt. Das zeigt: Der finanzielle Handlungsspielraum für das Steuerpaket und wichtige Investitionen ist vorhanden.

## Vorlage 1 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **JA** zum Grossratsbeschluss vom 21. September 2022 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern zu stimmen.



## Vorlage 1 im Detail

### Grossratsbeschluss

**Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0397.02 vom 22. März 2022 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 21.0397.03 vom 20. Juni 2022, beschliesst:**

#### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

#### § 32 Abs. 1, Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (geändert) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen im Pauschalbetrag von 8'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 4'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- i) (geändert) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

<sup>4</sup> Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Höhe der Pauschalbeträge gemäss Abs. 1 lit. g und berichtet dem Grossen Rat, ob diese anzupassen sind.

#### § 35 Abs. 1

<sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) (geändert) 8'600 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- b) (geändert) 500–5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten,

<sup>1)</sup> SG 640.100

auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;

- c) (geändert) 18'500 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) (geändert) 36'100 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) (geändert) 30'900 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- h) (geändert) 18'500 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

#### § 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 201'500 Franken: 21 Franken je 100 Franken.  
Über 201'500 Franken bis 300'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.  
Über 300'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:  
Von 100 Franken bis 403'100 Franken: 21 Franken je 100 Franken.  
Über 403'100 Franken bis 600'000 Franken: 27.25 Franken je 100 Franken.  
Über 600'000 Franken: 28.25 Franken je 100 Franken.

#### § 50 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 250'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 250'000	bis Fr. 750'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 750'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Tabelle geändert:

Von Fr. 0	bis Fr. 400'000:	Fr. 4.50 je Fr. 1'000
Von Fr. 400'000	bis Fr. 1'200'000:	Fr. 6.50 je Fr. 1'000
Über Fr. 1'200'000:		Fr. 7.90 je Fr. 1'000



**§ 239b**  
Aufgehoben.

**§ 241<sup>bis</sup>**  
Aufgehoben.

**II. Änderung anderer Erlasse**  
Keine Änderung anderer Erlasse.

**III. Aufhebung anderer Erlasse**  
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

**IV. Schlussbestimmung**  
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Basel, 21. September 2022

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Die Präsidentin: Jo Vergeat  
Der I. Sekretär: Beat Flury

### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **11. März 2023, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **11. März 2023, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9  
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

**Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.**

### Öffnungszeiten der Wahllokale

**Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.**

#### Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎  
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎  
**Samstag, 11. März 2023, 14.00 –17.00 Uhr**  
**Sonntag, 12. März 2023, 09.00 –12.00 Uhr**

#### Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎  
**Sonntag, 12. März 2023, 10.00 –12.00 Uhr**

#### Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎  
**Sonntag, 12. März 2023, 10.30 –11.00 Uhr**

### Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **10. März 2023, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohngemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**  
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**  
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**  
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

### Weitere Informationen

Das Abstimmungsvideo und weitere Informationen finden Sie unter:  
**[www.abstimmungen.bs.ch](http://www.abstimmungen.bs.ch)**

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf [twitter.com/baselstadt](https://twitter.com/baselstadt)  
oder besuchen Sie uns auf [facebook.com/Rathaus.Basel](https://facebook.com/Rathaus.Basel).

### Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, Januar 2023

## **Vorlage 1**

# **Steuerpaket**

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **JA** zu stimmen.